



Erleichterungen bei Verrechnungssteuer und Umsatzabgabe

Dr. Michael Nordin, Roland Wild

Key Take-aways

- 1.** Die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen wird schweizerische Mittelaufnahmen erleichtern, weil Übertragungsbeschränkungen entfallen und ein unbegrenzter Mittelrückfluss möglich ist.
- 2.** Schweizerische Konzernfinanzierungstätigkeiten werden gefördert, da Kundenguthaben juristischer Personen nicht mehr der Verrechnungssteuer unterliegen.
- 3.** Die Abschaffung der Umsatzabgabe auf dem Handel mit inländischen Obligationen, bei der Beteiligungsübertragung sowie bei Geldmarktfonds runden das Massnahmenpaket ab.

1 Einleitung

Am 17. Dezember 2021 haben die Eidgenössischen Räte einer **Änderung des Verrechnungssteuergesetzes** zugestimmt, gegen die das Referendum zustande gekommen ist und über die voraussichtlich im Herbst abgestimmt werden wird. Mit der Gesetzesrevision soll einerseits der schweizerische Fremdkapitalmarkt gestärkt werden. Andererseits sollen steuerlich attraktive Rahmenbedingungen für Konzernfinanzierungen geschaffen werden, um den Konzernstandort Schweiz zu fördern. Damit finden die langjährigen Reformbestrebungen im Bereich des Verrechnungssteuerrechts ihr vorläufiges Ende. Auf eine grundlegende Reform durch die Einführung einer Zahlstellensteuer und dem damit verbundenen Wechsel vom Schuldner zum Zahlstellenprinzip wurde dagegen verzichtet.

Die **wesentliche Neuerung** im Verrechnungssteuerrecht besteht in der Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen (Ziffer 2). Um grössere Steuerausfälle zu vermeiden, sollen allerdings nur sog. Neuemissionen von der Abschaffung profitieren. Darüber hinaus enthält die Revision weitere Anpassungen (Ziffer 3). Schliesslich werden einzelne Bestimmungen im Umsatzabgaberecht angepasst (Ziffer 4).

2 Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen

2.1 Erleichterungen bei Kreditverträgen

Zinszahlungen auf von einem Inländer ausgegebenen Obligationen unterliegen aktuell einer Verrechnungssteuer von 35%. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Begriffen "Inländer" und "Obligation" um steuerrechtlich geprägte Begriffe handelt, was zweierlei zur Folge hat: Einerseits können **Darlehensverhältnisse** (insbesondere syndizierte Kredite) für Verrechnungssteuerzwecke in **sog. Anleihens- oder Kassenobligationen umqualifiziert** werden. Dadurch werden die auf diesen Krediten von einem inländischen Schuldner bezahlten Zinsen verrechnungssteuerpflichtig. Andererseits werden durch eine inländische Gesellschaft garantierte Auslandsemissionen verrechnungssteuerrechtlich als inländische Emissionen betrachtet, sofern die im Ausland aufgenommenen Mittel in einem bestimmten Umfang direkt oder indirekt in die Schweiz **zurückfliessen**.

Mit der Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen per 1. Januar 2023 fällt das bisher bestehende Risiko dahin, dass eine Kreditfinanzierung bei Überschreitung einer bestimmten Anzahl sog. Nicht-Bankengläubiger in eine verrechnungssteuerpflichtige Anleihens- oder Kassenobligation umqualifiziert werden könnte. Dadurch kann zukünftig **auf die Aufnahme der sog. 10/20 Nicht-Banken Regeln**, welche ausländischen Parteien mitunter schwer zu vermitteln waren, **verzichtet** werden. Die damit verbundenen Übertragungsbeschränkungen und die Zinsanpassungsklausel werden ebenfalls wegfallen. Sodann werden auch die bei inländisch garantierten Auslandsemissionen erforderlichen **Beschränkungen des Mittelrückflusses obsolet**.

Übergangsrechtlich ist vorgesehen, dass Zinszahlungen auf einer vor dem 1. Januar 2023 formell von einem Inländer ausgegebenen Obligation weiterhin verrechnungssteuerpflichtig

bleiben. Bestehende Inlandemissionen werden somit nicht von der Neuerung profitieren. Aufgrund des formellen Inländerbegriffes wird es aber möglich sein, bestehende Auslandsemissionen nach dem 1. Januar 2023 durch eine Sitzverlegung der ausländischen Emittentin in die Schweiz zu repatriieren oder mittels einer Ablösung der ausländischen durch eine inländische Emission zu refinanzieren. Die bisherigen Beschränkungen des Mittelrückflusses bei inländisch garantierten Auslandsemissionen werden mit Inkrafttreten der Änderung obsolet, weil die Emission über einen formellen Ausländer erfolgt und damit nicht von der Übergangsbestimmung erfasst ist.

Kreditverträge künftig ohne 10/20 Nicht-Banken Regeln.

2.2 Strukturierte Produkte

Die Aufhebung der Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen erhöht auch die Attraktivität bestimmter **strukturierter Produkte von schweizerischen Emittenten**. Konkret gilt dies für jene Produkte, die eine Obligationenkomponente aufweisen (z.B. Reverse Convertibles). Sofern diese von einem inländischen Emittenten ausgegeben werden, unterliegt die Ertragszahlung im Umfang der Zinskomponente aktuell der Verrechnungssteuer. Nach der Revision wird dies nicht mehr der Fall sein. Da die Vielfalt an strukturierten Produkten nahezu unendlich ist, die Verrechnungssteuer aber lediglich auf Obligationenzinsen abgeschafft wird, muss künftig genau geprüft werden, aus welchen Komponenten sich die Ertragszahlung des betreffenden Produkts zusammensetzt, und ob diese allenfalls der Verrechnungssteuer unterliegen.

3 Weitere Neuerungen

3.1 Kollektive Kapitalanlagen

Ausschüttungen aus inländischen kollektiven Kapitalanlagen unterliegen grundsätzlich ebenfalls der Verrechnungssteuer. Dies gilt sogar für ausländische kollektive Kapitalanlagen, sofern deren Anteile in Verbindung mit einem Inländer ausgegeben wurden. Dass die Ausschüttungen von inländischen kollektiven Kapitalanlagen der Verrechnungssteuer unterliegen, wurde stets kritisiert und als Benachteiligung des schweizerischen Fondsstandorts gesehen. Entsprechend wird seit geraumer Zeit gefordert, die Verrechnungssteuer auf Ausschüttungen aus kollektiven Kapitalanlagen ebenfalls abzuschaffen. Zwar wurde diese Forderung vom Gesetzgeber nicht gehört. Dafür werden künftig Ausschüttungen von separat ausgewiesenen Erträgen aus Obligationen und Serienschuldbriefen aber nicht mehr der Verrechnungssteuer unterworfen. Dadurch wird die bereits für Kapitalgewinne, Erträge aus direktem Grundbesitz sowie die Rückzahlung von Kapitaleinzahlungen der Anleger bestehende Ausnahmeregelung um einen weiteren Tatbestand ergänzt.

3.2 Kundenguthaben bei inländischen Banken und Versicherungen

Bislang unterlagen Zahlungen auf Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen der Verrechnungssteuer. Zukünftig unterliegen nur noch Erträge auf Kundenguthaben **inländischer natürlicher Personen** bei regulierten inländischen Banken und Versicherungen der Verrechnungssteuer. Damit die Verrechnungssteuer anfällt, muss die natürliche Person einen schweizerischen Wohnsitz aufweisen und die Bank dem Bankengesetz bzw. die Versicherung dem Versicherungsgesetz unterstellt sein. Zahlungen auf Kundenguthaben von juristischen Personen sowie ausländischen natürlichen Personen werden nicht mehr verrechnungssteuerpflichtig sein, womit die bislang geltende 100 Nicht-Banken Regel ebenfalls entfällt. Dies dürfte das Cash-Pooling und somit die Konzernfinanzierung aus der Schweiz heraus deutlich vereinfachen.

Unbegrenzter Mittelrückfluss in die Schweiz bei Auslandemissionen.

3.3 Ersatzzahlungen

Bestimmte Wertschriftentransaktionen über den Dividendentag können dazu missbraucht werden, eine **doppelte Rückerstattung der Verrechnungssteuer** zu erwirken. Dies gilt insbesondere für Securities Lending & Borrowing Geschäfte. Um solche Missbräuche zu verhindern, haben sich die Eidg. Steuerverwaltung und die Bankiervereinigung im Sinne eines *Gentlemen's Agreement* darauf geeinigt, dass im Rahmen von Securities Lending & Borrowing Transaktionen auf Ersatzzahlungen (sog. *Manufactured Payments*) eine **freiwillige Verrechnungssteuer** erhoben wird. Diese freiwillige Erhebung der Verrechnungssteuer auf der Ersatzzahlung bildete eine Voraussetzung dafür, dass der Borger als formeller Eigentümer die auf der an ihn gerichteten Originalzahlung erhobene Verrechnungssteuer zurückzufordern konnte.

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 21. November 2017 entschieden, dass die Erhebung der Verrechnungssteuer auf der Ersatzzahlung einer **gesetzlichen Grundlage entbehre**. Damit wurde die seit Jahrzehnten von allen Beteiligten akzeptierte und bewährte Praxis in Frage gestellt, was zu Verunsicherungen am Markt führte. Um diesen Entscheid zu korrigieren, wird neu eine **Grundlage** zur Erhebung der Verrechnungssteuer auf Ersatzzahlungen **geschaffen**. Dadurch werden neben inländischen auch ausländische Schuldner zur Erhebung der Verrechnungssteuer auf den Ersatzzahlungen verpflichtet. Dies im Wissen, dass eine Steuererhebung im Ausland nicht durchgesetzt werden kann. Gleichwohl wird diese Pflicht ausländische Bankinstitute in eine unangenehme Lage bringen, weil sie bei einer Nichtbefolgung gegen schweizerisches Recht verstossen werden, was sowohl in der Schweiz als auch im Ausland negative Folgen haben und Reputationsschäden nach sich ziehen könnte.

4 Erleichterungen bei der Umsatzabgabe

4.1 Sekundärmarkttransaktionen mit inländischen Obligationen

Primärmarkttransaktionen mit inländischen Obligationen, d.h. deren Ausgabe sowie deren Rückgabe zur Tilgung, sind bereits nach geltendem Recht von der Umsatzabgabe ausgenommen. Zusätzlich zu diesen bereits bestehenden Ausnahmen sollen neu auch Sekundärmarkttransaktionen mit inländischen Obligationen von der Umsatzabgabe ausgenommen werden. Dadurch fällt die bisher zu entrichtende Umsatzabgabe von bis zu 0.15% auf **Sekundärmarkttransaktionen mit inländischen Obligationen** ersatzlos dahin. Sekundärmarkttransaktionen mit **ausländischen** Obligationen unterliegen dagegen weiterhin der Umsatzabgabe von bis zu 0.3%. Dies gilt allerdings nur, soweit es sich bei Käufer und Verkäufer um inländische Vertragsparteien handelt. Denn ausländische Vertragsparteien sind bei Sekundärmarkttransaktionen mit ausländischen Obligationen bereits unter dem geltenden Recht von der Umsatzabgabe befreit.

4.2 Beteiligungsübertragungen

Inländische Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche in ihrer Bilanz steuerbare Urkunden mit einem Buchwert von mehr als CHF 10 Mio. aufweisen, qualifizieren als umsatzabgaberechtliche Effektenhändler im Sinne von Art. 13 Abs. 3 lit. d des Stempelabgabegesetzes (StG). Neben schweizerischen Pensionskassen sind insbesondere Holdinggesellschaften von dieser Regelung betroffen. Als Folge davon werden sie beim Kauf und Verkauf ihrer Beteiligungen regelmässig umsatzabgabepflichtig.

Neu soll die Vermittlung sowie der Kauf und Verkauf von inländischen oder ausländischen Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften durch eben solche Effektenhändler nach Art. 13 Abs. 3 lit. d StG **ausgenommen** sein, sofern die Beteiligung als **Anlagevermögen** im Sinne von Art. 960d OR gilt. Diese neu geschaffene Ausnahme gilt nicht bloss unter Drittparteien, sondern auch innerhalb des Konzerns. Dadurch dürften künftig Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns zusätzlich erleichtert werden.

Umsatzabgabefreier Handel mit inländischen Obligationen.

4.3 Geldmarktfonds

Geldmarktfonds sind Fonds, die in Geldmarktpapiere, d.h. Obligationen mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten, investieren. Umsatzabgaberechtlich unterliegt weder die Ausgabe noch die Rückgabe von Geldmarktpapieren der Umsatzabgabe. Ebenso ist der Handel mit Geldmarktpapieren nicht umsatzabgabepflichtig. Damit sind Geldmarktpapiere gänzlich von der Umsatzabgabe ausgenommen.

Anders ist die Situation bei einer indirekten Investition in Geldmarktpapiere via Geldmarktfonds. Nach geltendem Recht ist bloss die Ausgabe von inländischen Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Ausgabe von Anteilen an ausländischen Geldmarktfonds unterliegt dagegen der Umsatzabgabe.

Neu soll sowohl die **Ausgabe** als auch die **Rücknahme von Anteilen ausländischer Geldmarktfonds umsatzabgabefreit** sein, sofern die Geldmarktfonds ausschliesslich in Anlagen mit einer (Rest-)Laufzeit von höchstens 397 Tagen (Endfälligkeitstermin) investieren. Diese Neuerung zielt darauf ab, die Attraktivität des Standorts Schweiz für reine Treasury- oder Holdinggesellschaften mit Treasury-Funktion zu erhöhen.

5 Fazit

Die vorgesehenen Erleichterungen bei der Verrechnungssteuer und der Umsatzabgabe werden ihr Ziel nicht verfehlen. Mittelaufnahmen mit Beteiligung einer schweizerischen

Gesellschaft standen bislang unter dem Damoklesschwert der Verrechnungssteuer, was die Aufnahme von Übertragungsbeschränkungen erforderte. Für Mittelaufnahmen nach dem 1. Januar 2023 wird es diese sog. 10/20 Nicht-Banken Regeln nicht mehr brauchen. Gleichzeitig werden sich bestehende Auslandsmissionen in die Schweiz repatriieren oder über die Schweiz refinanzieren lassen, ohne künftig der Verrechnungssteuer zu unterliegen. Ebenso fallen die bisherigen Beschränkungen eines Mittelrückflusses in die Schweiz weg. Zusammen mit der Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen wird sich der schweizerische Fremdkapitalmarkt stärken lassen.

Weiter dürften die Erleichterungen auch den schweizerischen Konzernstandort stärken, da mit der Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Kundenguthaben juristischer Personen sowie der Abschaffung der Umsatzabgabe auf Beteiligungsübertragungen und auf der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ausländischer Geldmarktfonds konzerninterne Finanzierungen (z.B. Cash Pooling und Treasury) über schweizerische Konzerngesellschaften attraktiver werden.



Dr. Michael Nordin
Partner Zürich
michael.nordin@swlegal.ch



Roland Wild
Senior Associate Zürich
roland.wild@swlegal.ch



Pietro Sansonetti
Partner Genf
pietro.sansonetti@swlegal.ch



Dr. Jean-Frédéric Maraia
Partner Genf
jean-frederic.maraia@swlegal.ch

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Schellenberg Wittmer oder an eine der oben genannten Personen.

Schellenberg Wittmer AG ist Ihre führende Schweizer Wirtschaftskanzlei mit mehr als 150 Juristinnen und Juristen in Zürich und Genf sowie einem Büro in Singapur. Wir kümmern uns um alle Ihre rechtlichen Belange – Transaktionen, Beratung, Prozesse.



Schellenberg Wittmer AG
Rechtsanwälte

Zürich
Löwenstrasse 19
Postfach 2201
8021 Zürich / Schweiz
T +41 44 215 5252
www.swlegal.ch

Genf
15bis, rue des Alpes
Postfach 2088
1211 Genf 1 / Schweiz
T +41 22 707 8000
www.swlegal.ch

Singapur
Schellenberg Wittmer Pte Ltd
6 Battery Road, #37-02
Singapur 049909
T +65 6580 2240
www.swlegal.sg